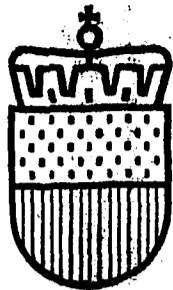


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich öS 270.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St.Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Dienstag, 26. Oktober 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 159

Kirche: Was geht mich die Synode an?

Ein Beitrag von Kanonikus Johannes Tschuor, Planken

Im «Forum für Zeitfragen» hat sich seit längerer Zeit eine Arbeitsgruppe mit den Vorbereitungen der einzelnen Sachkommissionen der Synode 72 befasst. Als erstes Resultat dieser Arbeit soll die Öffentlichkeit in nächster Zeit regelmässig über die Arbeitspapiere der Sachkommissionen in kurzen Zusammenfassungen informiert werden. In Fortsetzungen wird in den nächsten Ausgaben eine Zusammenfassung des Arbeitspapiers der Sachkommission «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft» veröffentlicht. Es sind dies vorläufige Entwürfe, die zur Diskussion anregen und auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen weiterbearbeitet werden sollen. Als ersten Beitrag veröffentlichen wir einen Beitrag von Kanonikus Johannes Tschuor zum Thema «Was geht mich die Synode an?»

«Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass gar mancher Katholik in Liechtenstein sich diese Frage gestellt hat, wenn er in seiner Zeitung oder im «In Christo» von der Synode 72 las.

Wie kann ich bei Ihnen, wenn auch Sie so denken, etwas Interesse für die Synode 72 wecken? Natürlich könnte ich Sie jetzt daran erinnern, dass Sie als Katholik sich um das Leben Ihrer Kirche kümmern müssten, denn um diese geht es ja bei der Synode. Ich könnte Sie daran erinnern, dass Sie Gefirmter sind, also einer, der sich für das Reich Gottes einsetzen muss und darum schon Interesse an der Synode haben müsste, weil sie ja sich auch um das Wachstum des Reiches Gottes sorgt. Aber ich habe leise Zweifel, ob ich damit bei Ihnen ankomme. Nicht als ob ich schon an Ihrer Rechtgläubigkeit zweifle. Ich nehme Sie einfach als einen liechtensteinischen Durchschnittskatholiken, der wohl religiös praktiziert, aber beileibe nicht zu viel praktiziert. Und diesem Durchschnitt nun die Synode erklären wäre nicht all-

zuschwer, wenn es nicht darum ginge sein persönliches Interesse dafür zu wecken. Und genau darum geht es mir.

Nehmen wir an, irgendwo in der Schweiz würde über Liechtenstein beraten. Man spräche dort über die liechtensteinische Jugend und deren Probleme, über die liechtensteinischen Ehenöte, über die Glaubenskrisen in unserem Land, über die Neuordnung des Gottesdienstes in unseren Pfarreien, über unsere Priester und deren Probleme, über neue Formen der Erwachsenenbildung und manches andere dazu: das würde Sie doch sicher interessieren! Ich glaube nicht, dass Sie da sagen würden: es geht mich nichts an. Sehen Sie: genau das ist es aber, was auf der Synode besprochen wird. Wenn es auch eine schweizerische Synode ist: angesichts der nun einmal bestehenden Tatsache, dass wir kirchlich zu einem schweizerischen Bistum gehören, wird all das was dort besprochen werden wird, auch für uns besprochen werden. Es geht dort um unsere, also auch um Ihre vielfachen Probleme. Selbst wenn Sie kirchlich nicht besonders engagiert sind, wenn Ihnen Ihr Christsein nicht viele Probleme verursachen: einfach schon als Mensch müssten Sie ein gewisses Interesse dafür aufbringen, wenn auf der Synode über so viele Fragen gesprochen und beraten wird, die nicht nur religiöse Fragen sind, sondern überhaupt fast alles Humane, alles Menschliche berühren. Denken Sie z. B. nur über Friedenssicherung, über die Hilfe an die Welt der Hilflosen und Hungernden, über das rechte Verhältnis zur Sexualität, über die Fragen der Erziehung für morgen in der heutigen Zeit. Wo immer Menschen sich versammeln um auf Grund eingehender Studien, — und das geschieht auf der Synode; für alle Fragen sind Sachkommissionen bestellt, die aus Experten zusammengesetzt sind — also wo immer Menschen beraten über

Fragen, an denen Sie sich mit gutem Gewissen heute nicht vorbeidrücken können, muss dies doch schon als Mensch, dann auch als Liechtensteiner Ihr geistiges Interesse wecken; also abgesehen davon, dass Sie katholisch sind — übrigens in fast allen Sachkommissionen sind auch Protestanten als Experten zugezogen — müssen Sie wirklich schon aus rein natürlichen Gründen ein gewisses Interesse an der Synode 72, die also nächstes Jahr beginnen wird und, mit Unterbrüchen natürlich, etwa 3 Jahre dauern soll, haben.

Dieses Ihr Interesse sollte aber kein bloss platonisches sein, d. h. kein bloss unaktives Sichorientieren über die Synode, sondern müsste aktiv werden. Sie sollten beginnen in Ihrer Familie über die Synode zu reden; mit Freunden und Bekannten das Gespräch auf sie bringen und die Probleme, die dort behandelt werden, auch besprechen.

Vielleicht setzen Sie sich sogar einmal hin und schreiben dem Bischof, was sich aus Ihren Gesprächen mit der Familie oder mit Ihren Bekannten und Freunden herauskristallisiert hat. Er wird Ihre Meinung nicht in einer Schublade verschwinden lassen, sondern Sie den betreffenden Sachkommissionen zur Ueberlegung weiterleiten.

Sie sehen: die Synode geht Sie wirklich etwas an: schon ganz einfach als Mensch, dann als Liechtensteiner und als Christ besonders. Aber wie gesagt, schon ganz einfach als Mensch, weil es um hohe menschliche Probleme geht, um Dinge, die Sie und Ihre Familie, Ihr Leben als Mensch und Christ wirklich und tatsächlich angehen.»

(Interessenten können den gesamten Text über die Ergebnisse der Arbeit der Sachkommissionen unter Telefon 2 16 72 oder 2 46 20 anfordern.)



Prinz Philip in Liechtenstein

Gestern Montag nachmittag traf Seine Königliche Hoheit Herzog Philip von Edinburgh zu einem zweitägigen privaten Besuch bei Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten ein. Prinz Philip kam um 15.00 Uhr mit seiner Privatmaschine auf dem Flughafen Altenrhein an und wurde von Protokollchef Walter Kranz begrüsst. Seine Königliche Hoheit begab sich unverzüglich auf Schloss Vaduz, wo er von Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten empfangen wurde. Der Besuch von Prinz Philip hat ausgesprochen privaten Charakter und es wurden deshalb keine weiteren Einzelheiten bekanntgegeben. Der königliche Gast wird unser Land voraussichtlich am Donnerstag morgen wieder verlassen. Unser Archivbild zeigt Seine Königliche Hoheit (rechts) zusammen mit Prinz Charles anlässlich des Besuches in Liechtenstein im Januar 1966.

Räuber Hotzenplotz Eine zweite Vorstellung

Nachdem die erste Vorstellung des «Räuber Hotzenplotz», welche am Mittwoch im «Theater am Kirchplatz» stattfindet, sogleich ausverkauft war, hat sich das TAK kurzerhand entschlossen, um 16.30 Uhr eine zweite Vorstellung anzuschliessen, welche ungefähr um 18.00 Uhr beendet sein wird. Die Aufführung mit Ines Torelli, Bella Neri und weiteren beliebten Berufsschauspielern würde schon von 25 000 begeisterten Schulkindern in Zürich gesehen (Alter: ca. 4—13 Jahre). Das «Theater am Kirchplatz» wird für diese Vorstellung durch den Schaaner Kulturkreis und den Jugend- und Kulturbeirat unterstützt, so dass der Eintrittspreis mit Fr. 3.— für eine so aufwendige Aufführung sehr niedrig gehalten werden konnte. Eltern, die auch Ihrem Kind diesen lustigen und unterhaltsamen Theaterabend ermöglichen wollen, melden sich (sofern nicht durch die Lehrer der Volksschulen Anmeldungen entgegenommen werden) beim Sekretariat des TAK Telefon (075) 2 42 65 (von 16.00—19.00 Uhr) oder bei der Apotheke Dr. Risch, Telefon (075) 2 48 45, wo auch die Billets im voraus abgeholt werden können.

Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG Vaduz

Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Antrag auf Beitritt zum diesbezüglichen Haager Übereinkommen vor dem Landtag

Wie bereits kurz berichtet, wird sich der liechtensteinische Landtag in der Sitzung vom 3. November mit dem Antrag der Regierung betreffend den Beitritt Liechtensteins zu den internationalen Haager Übereinkommen über die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern befassen. Nachstehend bringen wir Auszüge aus dem Bericht und Antrag der Regierung zum Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht, das am 24. Oktober 1956 in Den Haag abgeschlossen wurde. Erläuterungen zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bringen wir in unserer Ausgabe von morgen Mittwoch.

Dieses Übereinkommen haben bis heute 9 Staaten ratifiziert, unter denen sich auch unsere beiden Nachbarstaaten, die Schweiz und Oesterreich befinden.

Artikel 1 enthält die Grundsatzbestimmung, dass das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, bestimmt, ob, in welchem Ausmass und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann. Unter «Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat», ist, wie aus den Verhandlungen der Haager Konferenz hervorgeht, das innerstaatliche Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes zu verstehen unter Ausschluss der international-privatrechtlichen Regeln dieses Staates und ihres allfälligen Verweises auf das Recht eines Staates.

Unter «Kind» ist «jedes eheliche, nichteheliche oder angenommene Kind, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat», zu verstehen. Diese Altersgrenze, die der Anwendbarkeit des Übereinkommens eine Frist setzt, hat nichts zu tun mit der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsanspruches, die ihrerseits dem innerstaatlichen Recht untersteht, das nach diesem Übereinkommen

«bestimmt, ob, in welchem Ausmass und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann». Sie hat auch nichts zu tun mit dem Mündigkeitsalter, wie es vom Recht festgesetzt wird, das für den Status einer Person massgebend ist. So könnte sich beispielsweise ein unverheirateter Liechtensteiner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hätte und älter als zwanzig, aber jünger als 21 Jahre wäre, auf das Übereinkommen berufen, sofern das durch das Übereinkommen anwendbar erklärte Recht ihm noch gestattet, Unterhalt zu verlangen.

Das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wurde deshalb als leitender Grundsatz gewählt, um einerseits die mit der Bestimmung des Wohnsitzes oft verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden, und andererseits, um eine den meisten Staaten annehmbare Lösung anzubieten. Abgesehen davon, ist es zweckmässig, das Kind dem Recht des Staates zu unterstellen, in dem es lebt, da eine auf diesem Recht beruhende Entscheidung den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Umwelt in den meisten Fällen besser Rechnung tragen wird. Dies dürfte insbesondere dann zutreffen, wenn die Unterhaltsklage vor der zuständigen Behörde seines Aufenthaltsortes erhoben wird.

Die Artikel 2 und 3 bringen die Ausnahmen vom Grundprinzip des Artikels 1, der das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für anwendbar erklärt. Diese Ausnahmebestimmung wurde aufgenommen, um zu vermeiden, dass die Anwendung des Grundsatzes des Artikels 1 für das Kind ungünstige Folgen zeitigte. Dies würde dem Sinne und Zweck dieses Übereinkommens widersprechen. Es könnte nämlich der Fall eintreten, dass das am gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht, im Gegensatz zum Recht, das nach dem am Gerichtsstand der Unterhaltsklage geltenden international-privatrechtlichen Regeln an-

wendbar wäre, dem Kind keinen Unterhaltsanspruch gewähren würde.

Artikel 4 beinhaltet den Vorbehalt des ordre public, der aus folgendem Grunde in das Übereinkommen eingebaut wurde: Führt nämlich die Anwendung des Übereinkommens nicht zur Zuspicherung von Unterhaltsbeiträgen an das klagende Kind, so könnte dies als mit dem ordre public des Vertragsstaates, wo der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, unvereinbar betrachtet werden.

Artikel 5 schliesst die Unterhaltspflicht zwischen Seitenverwandten vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus und präzisiert Sinn und Tragweite des Übereinkommens, indem er dessen Anwendungsbereich hinsichtlich Statusfragen näher begrenzt. So bestimmt er einerseits, dass das Übereinkommen «nur das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht» regelt, und andererseits, dass die in Anwendung des Übereinkommens gefällten Entscheidungen «den Fragen der Abstammung und der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger nicht vorgreifen» können.

(Fortsetzung Seite 2)

Liechtensteinische Landesbibliothek

Ein Besuch in der Landesbibliothek lohnt sich. Die Benützung der Bibliothek ist gebührenfrei. Ausleihe und Lesesaal sind auch samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.